

## § 0173 BGB

Die Vorschriften des § [170 BGB](#), des § [171 Abs. 2 BGB](#) und des § [172 Abs. 2 BGB](#) finden keine Anwendung, wenn der Dritte das Erlöschen der Vertretungsmacht bei der Vornahme des [Rechtsgeschäfts](#) kennt oder kennen muss.